

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. April 2024

Nr. 13/2024

Inhalt:

**Ordnung
über die Eignungsfeststellung
für den Masterstudiengang
„Chemistry (M.Sc.)“**

**an der
Universität Siegen**

Vom 9. April 2024

Ordnung
über die Eignungsfeststellung
für den Masterstudiengang
„Chemistry (M.Sc.)“

an der
Universität Siegen

Vom 9. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) und Artikel 2 § 4 der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Chemie (CHEM) im Masterstudium an der Universität Siegen hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Fachgespräch
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bescheide
- § 9 Versäumnis und Täuschung

Artikel 1

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Chemistry gemäß § 49 Absatz 7 HG (im Folgenden: „Eignungsfeststellung“) in Verbindung mit Artikel 2 § 4 der Fachprüfungsordnung für das Fach Chemie im Masterstudium an der Universität Siegen (FPO-M CHEM).
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemistry an der Universität Siegen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignungsfeststellung wird einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester durch den gemeinsamen Fachlichen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Chemie und den Masterstudiengang Chemistry der Universität Siegen durchgeführt und dokumentiert. Die Zulassungszahl wird jeweils auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten festgelegt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Die Fristen werden auf der Internetseite für den Masterstudiengang Chemistry (<http://www.uni-siegen.de/msc-chemistry>) bekannt gegeben. Eine Wiederholung der Anmeldung bei fehlender Eignung ist zweimal möglich.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf geschrieben in Englisch oder Deutsch.
 2. Der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss. Studierende, die im laufenden Semester den Bachelorstudiengang abschließen werden, legen die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen sowie einen Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit vor. Das Bachelorzeugnis kann bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens Studiennachweise im Umfang von 150 Leistungspunkten nachweisen kann.
 3. Namen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen bei Bedarf Gutachten eingeholt werden können.
 4. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse durch einen der unten aufgeführten Sprachtests:
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test: mindestens 72 Punkte, oder Computer-Test: mindestens 200 Punkte, oder Papierbogen-Test: mindestens 533 Punkte;
 - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): mindestens Note C1;
 - International English Testing System (IELTS): mindestens Note 6;
 - Englisch auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Zulassung zum Feststellungsverfahren

Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt die fristgerechte Vorlage aller in § 2 Absatz 3 genannten Unterlagen voraus. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 4

Feststellungsverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Bachelorgesamtnote von 2,5 oder besser in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss werden ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang „Chemistry (Master of Science)“ zugelassen.
- (2) Liegt kein gleichwertiger Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 vor oder ist die Bachelorgesamtnote in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes schlechter als 2,5, kann die Eignungsfeststellung durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Chemistry festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Dazu wird mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch durchgeführt. Bei Bedarf werden Gutachten von den in § 2 Absatz 3 Nr. 3 genannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern eingeholt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall weitere schriftliche und mündliche Formen der Eignungsfeststellung zulassen, mit denen die Inhalte des Fachgesprächs abgeprüft werden können.
- (3) Auf Grundlage der unter Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 § 4 der FPO-M CHEM genannten Kriterien entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Masterstudiengang Chemistry. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind zuzulassen.

§ 5

Fachgespräch

- (1) Das Fachgespräch dauert zwischen 15 und 45 Minuten und wird von einer Prüfungskommission geführt. Der Inhalt des Fachgesprächs orientiert sich an den Vorgaben der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. für ein sechssemestriges Bachelorstudium der Chemie. Das Gespräch kann ganz oder teilweise in englischer Sprache geführt werden.
- (2) Auf Grund des Fachgesprächs und der ggf. eingeholten Gutachten sowie der Bachelorgesamtnote aus einem abgeschlossenen Bachelorstudium Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Note des vergleichbaren Abschlusses wird die Bewerberin oder der Bewerber als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft.
- (3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die als „geeignet“ beurteilt worden sind, wird die studienbezogene Eignung zuerkannt.

§ 6

Prüfungskommission

Für die Durchführung des Fachgesprächs oder der vom Prüfungsausschuss im Einzelfall zugelassenen Erbringungsform wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Departments Chemie – Biologie und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung des Verfahrens zur Eignungsfeststellung wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
2. die Namen der prüfenden Personen,
3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
5. die einzelne Bewertung und das Ergebnis.

Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.

§ 8

Bescheide

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Prüfungsamt über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich informiert. Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Versäumnis und Täuschung

- (1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Eignungsfeststellungsprüfung fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge einer Krankheit gehindert, die Eignungsfeststellungsprüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen. Der Prüfungsausschuss informiert über den Widerruf das Studierendensekretariat.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 7. April 2021 und 11. Januar 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 9. April 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)